

§ 11 BSonGebV (Brandenburg) — Inkrafttreten

Sondernutzungsgebührenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. September 1993

Die Landesregierung des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Manfred Stolpe

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Gebührentarif zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren

für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen

Nr.

Nutzungsart

Gebühren in DM

jährlich

Gebühren in DM

sonstig

1.

Zufahrten und Zugänge

1.1

von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gebührenfrei

1.2

von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit

34-255

-

1.3

von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben

34-850

-

1.4

von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Industriewerken,
Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten,
Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen

170-8500

-

Zu Tarifnummern 1.2 - 1.4:

Bei der Gebührenbemessung sind die Verkehrsdichte auf der Bundes-
fernstraße sowie Art und Umfang des Anliegerverkehrs zu
berücksichtigen.

2

Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

2.1

Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch),
soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der
öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme,
Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den
Hausanschlüssen

2.11

bis zu 1 Jahr

-

34-850

einmalig

2.12

längerdauernd

170-850

-

2.2

sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen
Interesse (z.B. Mineralölfernleitungen)

gebührenfrei

2.3

Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen
gebührenfrei

2.4

Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr
dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen und der diesen gleichgestellten

Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

2.41

höhengleich

2.411

bis zu 1 Jahr

-

34-1700

einmalig

2.412

längerdauernd

170-1700

-

2.42

höhenfrei

2.421

bis zu 1 Jahr

-

34-850

einmalig

2.422

längerdauernd

85-850

-

2.5

Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten,

Schächte u. dergl.

2.51

bis zu 1 Jahr

-

34-1700

einmalig

2.52

längerdauernd

85-850

-

2.6

Über- und Unterführungen privater Wege

2.61

bis zu 1 Jahr

-

34-850

einmalig

2.62

längerdauernd

85-850

-

3

Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

3.1

Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m

170-1700

-

3.2

Gleise

3.21

der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs
gebührenfrei

3.22

sonstige je angefangene 100 m

170-1700

-

3.3

Obusleitungen, einschl. der Masten
gebührenfrei

3.4

Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschl. der Masten
gebührenfrei

4

Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten,

Masten u.a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

4.1

Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb

gebührenfrei

4.2

Kioske, Imbißstände, sonstige Verkaufsstände je m² in

Anspruch genommener Verkehrsfläche

4.21

bis zu 1 Jahr

-

34-340

einmalig

4.22

längerdauernd

85-340

-

4.3

Automaten

34-850

-

4.4

Milchbänke

gebührenfrei

4.5

Verladestellen

85-850

-

4.6

Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste,

Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen,

Lagerplätze je m² in Anspruch genommener Verkehrsfläche

-

2-17

wöchentlich

mind. 34

4.7

Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten

4.71

gewerblich

4.711

bis zu 1 Jahr

-

34-850

einmalig

4.712

längerdauernd

85-850

-

4.72

nicht gewerblich

-

gebührenfrei

5

Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der
Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann

5.1

Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten

-

170-1700

täglich

5.2

Werbeveranstaltungen und ähnliches

-

34-340

täglich

5.3

Straßenhandel ohne bauliche Anlagen

-

34-340

täglich

6

Sonstige Sondernutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht
erfaßt sind

6.1

bis zu 1 Jahr

-

34-850

einmalig

6.2

längerdauernd

85-1700

-

Zitiervorschlag: § 11 BSonGebV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BSonGebV/11>